



SCHWEIZER SCHNAPS FORUM
FORUM SUISSE DES EAUX-DE-VIE
FORO SVIZZERO DELLE ACQUEVITI

Statuten des Schweizer Schnapsforums (vom 20. Juli, 2000)

Im gesamten Text ist die weibliche Form jeweils eingeschlossen, auch wenn nicht ausdrücklich erwähnt.

Name und Sitz

- Art. 1 Das "SCHWEIZER SCHNAPS FORUM" (folgend SSF genannt), gegründet am 20. Juni. 2000, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist somit ausgeschlossen.
Der Sitz des SSF befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Ziel, Zweck, Tätigkeitsbereiche

- Art. 2 Das SSF ist ein Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Qualität einheimischer Spirituosen zu fördern und deren Stellenwert zu erhöhen. Das SSF ist keiner wirtschaftlichen oder politischen Gruppierung zugehörig. Seine Aktivitäten tragen dazu bei, ein kulinarisches Kulturgut zu bewahren und zu fördern.
- Art. 3 Das SSF verfolgt seine Ziele unter anderem durch :
- Schulung und Beratung
 - Degustations-Kurse, Vergleichs-Verkostungen
 - Präsentation neuer Produkte
 - Begegnungen mit Brennern
 - Organisation und Durchführung div. öffentlicher Schnapsveranstaltungen
 - Diskussionsforen zu aktuellen öffentlichen Themen im Bereich der Spirituosen
- Art. 4 Zur Erreichung dieses Zwecks führt das SSF regelmässig Spirituosenprämierungen durch. Die Modalitäten dieser Prämierungen sind in einem Reglement festgehalten.

Vereinsjahr

- Art. 5 Das Vereinsjahr des SSF beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Dies entspricht dem Brennerjahr.

Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen, die mit der Zielsetzung des SSF einverstanden sind.

Ehrenmitglieder

- Art. 7 Personen, die sich dem SSF oder im Bereich der Spirituosen in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind vom Jahresbeitrag befreit.

Eintritt

- Art. 8 Der Eintritt ist jederzeit mittels schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand möglich, welcher über das Aufnahmegesuch entscheidet.

Austritt

- Art. 9 Der Austritt aus dem SSF ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Beiträge für ein angefangenes Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet. Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen sofort jegliche Ansprüche gegen das SSF.

Ausschluss

Art. 10 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand jederzeit und ohne Angaben von Gründen erfolgen. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen an die Vereinsversammlung rekuriert werden.

Art. 11 Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft.

Organe

Art. 12 Die Organe des SSF sind :

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle (Revisoren)

Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt; sie wird vom Vorstand, unter Angaben der Traktanden, mindestens 4 Wochen im voraus schriftlich einberufen.

Art. 14 Anträge an die Vereinsversammlung sind 14 Tage vor dem angekündigten Versammlungsdatum schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 15 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder von 2/3 aller Mitgliederstimmen einberufen werden.

Stimmrecht

Art. 16 Jedes Mitglied besitzt je eine Stimme. Weitere Personen haben das Recht, an der Vereinsversammlung als Gast teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 17 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 18 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Kompetenzen der Vereinsversammlung

Art. 19 Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen :

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Erlass eines Finanzreglements
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle Fragen, die sich aus den Aufgaben des SSF ergeben
- Entscheid über Statutenänderungen des SSF
- Entscheid über Auflösung des SSF

Vorstand

Art. 20 Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- und evtl. weitere Mitglieder

Art. 21 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen.

Art. 22 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

- Art. 23 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatz. Der Ersatz übernimmt die Geschäfte ad Interim bis zur nächsten Vereinsversammlung. Der Präsident und der Kassier dürfen nur durch bisherige Vorstandsmitglieder ersetzt werden.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- Art. 24 Der Vorstand wird im Sinne des Vereinszwecks tätig. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung, der Geschäfts- oder der Kontrollstelle übertragen sind. Er vertritt das SSF nach aussen und bereitet die Vereinsversammlung vor.
- Art. 25 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.
Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.
- Art. 26 Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Geschäftsstelle und bestimmt deren Leitung.
- Art. 27 Der Vorstand kann Aufträge mit Kostenfolge, im Rahmen der budgetierten an Dritte erteilen.
- Art. 28 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen/Ressortleiter ernennen.
- Art. 29 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle

- Art. 30 Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des SSF gemäss den Vorgaben des Vorstandes und die im Rahmen eines Pflichtenheftes festgehaltenen Kompetenzen.
- Art. 31 Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen teil und führt das Protokoll.
Er hat nur Mitspracherecht ohne Stimme.

Finanzen, Einnahmen, Beiträge

- Art. 32 Die entstehenden Kosten für die Tätigkeit des SSF werden bestritten durch :
- Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Sponsorenbeiträge
 - div. Einnahmen
- Art. 33 Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt.
- Art. 34 Der Mitgliederbeitrag ist jeweils am 1. Juli resp. beim Neueintritt fällig.

Entschädigungen

- Art. 35 Die Entschädigungen werden in einem Finanzreglement geregelt.

Kontrollstelle

- Art. 36 Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amtiert ein Revisor, der für zwei Jahre gewählt wird.
Die Wiederwahl ist möglich.
Der Revisor hat die Überprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu stellen.
- Art. 37 Der Revisor muss nicht dem SSF angehören.
- Art. 38 Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisoren gewählt werden.

Unterschriften

- Art. 39 Die rechtsverbindliche Unterschrift des SSF führen sämtliche Mitglieder des Vorstandes mit Kollektivzeichnung zu zweit.
Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postscheckverkehr.

Statutenrevision, Beschluss und Antrag

Art. 40 Über die Revision der Statuten beschliesst die Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 41 Anträge zur Statutenrevision können vom Vorstand oder von einzelnen SSF-Mitgliedern gestellt werden.

Art. 42 Anträge von einzelnen SSF-Mitgliedern sind 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Vorstand zur Prüfung einzureichen.

Auflösung

Art. 43 Über die Auflösung des SSF und der Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Schlussbestimmung

Art. 44 Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft. Sie sind an der Gründungsversammlung vom 20. Juni 2000 genehmigt worden.

SCHWEIZER SCHNAPS FORUM, gezeichnet

Der Präsident :
Dr. Otto Holzgang

Der Vize-Präsident :
O. Philipp Adler

Der Kassier :
Andre Richiger

Reinach, 20. Juli, 2000